



05.052

5. Revision IV

ARGUMENTARIEN CONTRA



Nationale Koordination NEIN zur 5. IVG Revision am 17. Juni

c/o Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband

Gutenbergstr. 40 b – 3011 Bern

Tel : 031/390 88 95

Mail : info@iv-referendum.ch Homepage : www.iv-referendum.ch

Nein zur 5. IV-Revision am 17. Juni

Die Schweizerische Bundesverfassung verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, das Behindertengleichstellungsgesetz regelt ihre volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Doch die gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beschränken und erschweren die Lebensmöglichkeiten behinderter Menschen. Nur eine umfassende, weitsichtige und vernetzte Sozialpolitik, die weit über den Wirkungsbereich der Invalidenversicherung hinausgeht, verhindert die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und ermöglicht ihre Integration, die in jedem Falle kostengünstiger ist als Ausgrenzung. Die politischen Parteien, die Arbeitgeber, die Gewerkschaften, die Sozialversicherung haben Rahmenbedingungen zu schaffen, die sicherstellen, dass behinderte Menschen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, den Alltag selbständig gestalten, soziale Kontakte pflegen, sich aus- und fortbilden und eine Erwerbstätigkeit ausüben können.

Nein zum 300 Mio.-Sozialabbau auf Kosten der Behinderten

- ▶ **Nein zur Streichung der laufenden Zusatzrenten für Ehegatten:** Sie führt zu einer 30%-igen Reduktion des Renteneinkommens für Ehepaare. Die durchschnittliche Zusatzrente für Ehegatten beträgt Fr. 470.-- pro Monat. Betroffen wären über 80'000 Behinderte und ihre Familien (rund 62'500 Ehefrauen und 18'000 Ehemänner, BSV, 2006). Dieser Abbau trifft Ehepaare mit jährlich 116 Mio. Franken.
- ▶ **Nein zur Streichung des Rentenzuschlags für junge Behinderte („Karrierezuschlag“):** Mit diesem Abbau sollen Renten für Personen, die vor dem 45. Altersjahr behindert werden, künftig gekürzt werden. Dieser Abbau trifft Menschen mit einer Behinderung und ihre Familien mit jährlich rund 102 Mio. Franken.
- ▶ **Nein zur Kürzung des Kinderzuschlags auf den Taggeldern:** Das Kindertaggeld soll um 2/3 von Fr. 18.-- auf Fr. 6.-- pro Tag gekürzt werden. Dieser Abbau trifft Erziehungsberechtigte mit jährlich rund 28 Mio. Franken.
- ▶ **Nein zur Verschiebung der medizinischen Kosten zur den Krankenkassen:** Künftig sollen **medizinische Massnahmen für Personen ab dem 20. Altersjahr** nicht mehr von der Invalidenversicherung übernommen werden. Diese Verlagerung zur Krankenversicherung führt zu einer weiteren Erhöhung der Kosten im Gesundheitswesen um 63 Mio. Franken. Personen mit einer Behinderung müssen neu rund 5 Mio. Franken an Selbsthalten und Franchisen selber übernehmen.

Nein zur willkürlichen Rentenverweigerung

- ▶ Erklärtes Ziel der 5. IV-Revision ist die Reduktion der Neurenten um 30%.
- ▶ Auch ohne dass das sogenannte Integrations-System der 5. IV-Revision aufgebaut und finanziert worden wäre, das Menschen mit einer Behinderung in den Arbeitsmarkt integrieren sollte, und ohne dass es weniger Kranke gegeben hat, sind in den Jahren 2004 bis 2006 durch eine willkürliche Verschärfung der Renten-Zusprache fast 30% Reduktion an Neurenten (berechnet gegenüber 2003) erzwungen worden. Erstmals sind mehr IV-Abgänge als IV-Zugänge registriert worden!
- ▶ Neu soll der **Invaliditätsbegriff verschärft** werden. Für den Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung müssen die Erwerbsunfähigkeit und die gesundheitliche Beeinträchtigung ausschliesslich in einem direkten und ursächlichen Zusammenhang, dem sogenannten **Kausalzusammenhang** stehen. Sogenannte invaliditätsfremde Gründe wie Alter, mangelnde

Ausbildung, Situation auf dem Arbeitsmarkt, Sprachprobleme oder Suchtprobleme werden bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit und damit der Invalidität nicht berücksichtigt.

- ▶ Zudem wird der **Zumutbarkeitsbegriff** verschärft: entscheidend ist, was einer Person aus objektiver Sicht zugemutet werden kann, um die Erwerbsunfähigkeit zu überwinden, das heisst, wieder arbeiten zu können – und diese objektive Zumutbarkeit sollen die Regionalen Ärztlichen Dienste der IV alleine festlegen! Die subjektiv erlebten gesundheitlichen Probleme der Betroffenen, wie z.B. Schmerzen, werden nicht beachtet. Dabei soll der Grundsatz gelten: „Jede Massnahme, welche nicht eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellt und der beruflichen Eingliederung dient, ist zumutbar.“
- ▶ Um künftig noch eine Rente zu erhalten, müssen beide Bedingungen gemäss Invaliditätsberiff und Zumutbarkeit zusammen erfüllt sein!
- ▶ Die **Mindestbeitragsdauer für den Rentenanspruch** soll von bisher einem auf drei Jahre erhöht werden.
- ▶ Es reicht nicht, die Zugangskriterien zur Invalidenversicherung durch eine restriktivere Auslegung des Invaliditätsbegriffs und der Zumutbarkeit massiv zu erhöhen, ohne andererseits griffige Alternativen anzubieten.

Nein zu einem System der Früherfassung, das Grundrechte verletzt

- ▶ **Anzeige nach einigen Wochen Absenz vom Arbeitsplatz.** Aufgrund der neuen Gesetzesbestimmungen sollen Familienangehörige, Aerzte und Versicherer verpflichtet werden, alle Personen, die arbeitsunfähig geworden sind, so schnell wie möglich bei der IV zu melden. **Es bedarf dazu keiner Zustimmung der Versicherten. Versicherte verfügen über keinen Kündigungsschutz.**
- ▶ **Verletzung von Arztgeheimnis und Datenschutz.** Der vom Arztgeheimnis entbundene Arzt muss sämtliche Akten der versicherten Person der IV-Stelle übergeben. Alle Daten werden somit zwischen den verschiedenen Stellen zirkulieren können. Der Arbeitgeber erhält folglich Zugang zu sämtlichen Daten, nicht aber der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin! **Der Bundesbeauftragte für Datenschutz hat erklärt, dass die 5. IV-Revision das Schweizerische Datenschutzgesetz verletze.**
- ▶ Die Revision berechtigt die IV-Stellen, eine versicherte Person zur Anmeldung bei der IV zu zwingen. Tut sie dies nicht, muss sie – ohne vorherige Mahnung - mit schweren Sanktionen rechnen, wie beispielsweise IV-Leistungskürzungen. **Es ist nicht akzeptabel, dass Menschen mit Gesundheitsbeeinträchtigungen pauschal kriminalisiert werden.**

Nein zu einer Kostenverlagerung zu den Kantonen und den Gemeinden

- ▶ Bereits heute leben rund 30% der Rentenbezügerinnen und -bezüger nur dank Ergänzungsleistungen nicht unter der Armutsgrenze. Die Reduktion von Renteneinkommen führt mit der 5.IV-Revision zu einem weiter steigenden Bedarf an Ergänzungsleistungen. Die Kantone und die Gemeinden tragen diese zusätzlichen Kosten!
- ▶ Die massive Erschwerung des Rentenzugangs führt zu einem steigenden Bedarf auf Leistungen der Sozialhilfe. Zahlreiche Personen, die wegen ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit weder in die Wirtschaft eingegliedert werden, noch eine Rente zugesprochen erhalten, müssen zur Sicherung ihrer Existenz neu den Gang zur Sozialhilfe antreten. Die Gemeinden werden diese steigenden Sozialhilfekosten tragen müssen!
- ▶ Die Kantone und die Gemeinden sollen die durch die Sparmassnahmen der 5. IV-Revision ausgelöste Kostenverlagerung übernehmen.

Nein zu einer Revision ohne Zusatzfinanzierung der IV

- ▶ Die seit Jahren fällige Sanierung der IV-Finzen wurde von der 5. IV-Revision getrennt und auf die lange Bank geschoben.
- ▶ Über die nun erst unter Druck der erfolgreichen Referendums-Sammlung wieder ins Gespräch gekommene Mehrwertsteuer-Erhöhung (eine Beitragserhöhung an die IV wird nicht einmal vorgeschlagen) müsste in jedem Fall das Volk abstimmen und dies wird erst nach der Volksabstimmung über das Referendum zur IV-Revision geschehen. Die schon heute geäußerte Kritik an einer möglichen Mehrwertsteuer-Erhöhung zeigt unmissverständlich, dass die Sanierung der Invalidenversicherung durch die ganze Gesellschaft höchst unsicher ist. Es gibt keinerlei Sicherheit, dass die Schuldensanierung und eine Beitragserhöhung für die IV zur Sicherung eines ausgeglichenen Versicherungs-Haushaltes realisiert wird.
- ▶ Es soll dabei bleiben, dass alleine die Behinderten durch Abbaumassnahmen die Versicherung sanieren sollen.
- ▶ Eine Revision, die einseitig alle Opfer von den Betroffenen abverlangt kann nicht akzeptiert werden!

Nein zur fehlenden Verpflichtung der Arbeitgeber

- ▶ Die 5. IV-Revision bringt keinerlei Verpflichtung der Wirtschaft und Verwaltung, Arbeitsplätze für leistungsbeeinträchtigte Personen zu erhalten oder zu schaffen. Die Einführung sinnvoller Anreize fehlen im revidierten Gesetz.
- ▶ Die Arbeitgeber sind durch Betriebsschliessungen, Entlassungen und extensive Arbeitshetze wesentlich verantwortlich für die Zunahme von IV-Neurenten.
- ▶ Integration von Menschen mit einer Behinderung in den Arbeitsmarkt kann nur dann funktionieren, wenn die Wirtschaft und die Verwaltung in die Pflicht und die Verantwortung genommen werden.
- ▶ Ohne die Verpflichtungen der Arbeitgeber oder die Einführung sinnvoller Anreize wird Integration zur Farce.

Wir sagen daher Nein zur 5. IV-Revision